

# Unfall- und Haftpflichtversicherung im freiwilligen Engagement

## Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

## Rahmenverträge des Landes Hessen

### Pflichtversicherung kraft Gesetzes

### Pflichtversicherung kraft Satzung

- **unentgeltlich in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz Tätige** (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)  
→ Versicherungsschutz durch zuständige Unfallkasse
- **unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege Tätige** (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)  
→ Auskunft zum Versicherungsschutz bei zuständiger Berufsgenossenschaft
- **ehrenamtlich in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen Tätige sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden** (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII)  
→ Versicherungsschutz durch zuständige Unfallkasse, BGW<sup>1</sup> bzw. VBG<sup>2</sup>
- **Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden** (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII)  
→ Zuständigkeit bei BGW<sup>1</sup> bzw. VBG<sup>2</sup>
- **ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5d + 5e SGB VII)  
→ Zuständigkeit bei SVLFG<sup>3</sup>
- **Personen bei Teilnahme an gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten** (§ 2 Abs. 1a SGB VII)  
→ Zuständigkeit muss beim jeweiligen Unfallversicherungsträger erfragt werden

Die Unfallkassen der Länder können durch Regelung in ihren Satzungen den Versicherungsschutz auf weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte erstrecken. (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)

#### Voraussetzungen:

- Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit ausüben, die dem Gemeinwohl dient
- für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt
- Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern

#### Wichtig:

Die Unfallkassen sehen diesen Versicherungsschutz nur nachrangig vor. Er ist nach den Satzungen insbesondere ausgeschlossen, wenn Engagierte sich in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern können.

#### • Unfallversicherung

Besteht kein oder nur ein unzureichender gesetzlicher und/oder privater Unfallversicherungsschutz, hilft der Unfallrahmenvertrag des Landes weiter.

→ in Hessen ehrenamtlich tätige Personen oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht

→ freiwilliges und gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement, das in Ehrenämtern oder Vereinigungen aller Art abgesehen von Aufwandsentschädigungen unentgeltlich geleistet wird

#### • Haftpflichtversicherung

Schäden, die ehrenamtliche Tätige ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung eines Ehrenamts verursachen, werden grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt (ausgenommen Engagierte in verantwortlicher Position).

Sofern ausnahmsweise keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht, erhalten auch in Vereinigungen aller Art nicht verantwortlich Tätige über diesen Rahmenvertrag Versicherungsschutz.

→ in Hessen ehrenamtlich tätige Personen oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht

→ Damit sind vor allem verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen, wie etwa Interessensgemeinschaften und Initiativen, aber auch in nicht eingetragenen Vereinen und kleinen eingetragenen Vereinen abgesichert.

#### Wichtig:

Der hessische Rahmenvertrag ersetzt nicht die Vereinshaftpflichtversicherung. Diese sollte insbesondere von größeren Vereinen eigenständig abgeschlossen werden. Außerdem sind bei der Durchführung von Veranstaltungen mit externen Besuchern jeweils eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

Eine gesonderte Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist nicht erforderlich, um den kostenlosen Versicherungsschutz des Landes in Anspruch nehmen zu können. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes zu wenden.

<sup>1</sup> Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

<sup>2</sup> Verwaltungsberufsgenossenschaft

<sup>3</sup> Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau